Beiblatt 2"Weitere Besondere Vertragsbedingungen" (Ergänzung zu VHB 214) DW -VMS 26/0412

10.6 Leistungspflicht und -umfang des AN
Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst alles, was für eine komplette und fachgerechte Ausführung der Bauleistung und für deren Verwendungszweck erforderlich ist, auch dann, wenn einzelne Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht bzw. nicht vollständig aufgeführt sind. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherheitspflicht für alle Gefahren, die sich aus den vorzunehmenden Arbeiten ergeben oder mit diese im Zusammenhang stehen. Für Einrichtungen, die durch seine Arbeiten betroffen werden, trägt der AN hinsichtlich deren Erhaltung die Verantwortung und trifft die notwendigen Schutzmaßnahmen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben.

10.7 Preisvereinbarung
In den festen Preisen sind alle zur vollständigen Auftragserfüllung erforderlichen Leistungen, auch wenn und soweit Einzelheiten im Leistungsverzeichnis und nachfolgend nicht aufgeführt sind, enthalten.
Werden während der Bauausführung Maßnahmen und/oder zusätzliche Leistungen vom Auftraggeber nachträglich verlangt, so sind hierüber vor Ausführung auf der Grundlage von Nachtragsangeboten Preisvereinbarungen zu treffen, die vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen sind. Die Nachtragsangebote sind nur mit prüfbaren Kalkulationen innerhalb von 3 Werktagen nach der Zusatz-Leistungsabforderung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer einzureichen. Die Preise sind dabei auf der Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Außerdem gelten für Nachträge die Bedingungen und Vereinbarungen des bestehenden Hauptvertrages einschließlich aller gewährten Nachlässe. Sollte eine Preisvereinbarung in besonderen Fällen vor Ausführung nicht möglich sein, so sind die Nachtragsangebote unverzüglich einzureichen. Werden die Nachtragsangebote nicht unverzüglich eingereicht und/oder werden Preisvereinbarungen hierüber nicht erreicht, können die Nachtragsangebote zurückgewiesen werden oder der Auftraggeber ist berechtigt, die Preise für diese Arbeiten nach billigem Ermessen festzulegen.

10.8 Termine
Nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer nach Auftragserteilung einen Detail-Terminplan auf der Grundlage der Vertragstermine aufzustellen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung durch den Auftraggeber ist der Terminplan Vertragsbestandteil. Behinderungen berechtigen nicht zur einseitigen Verschiebung der Einzelfristen, der Zwischen- und Endtermine sowie zu einer Preisanpassung. Wenn absehbar ist, dass eine Leistung nachweislich aufgrund von technischen Mängeln im derzeitigen System nicht zu erbringen ist, muss der AN den AG unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Hat nach Ansicht des Auftragnehmers der Auftraggeber die Umstände zu vertreten, die zur Überschreitung der Leistungstermine führen könnten, wird er diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Überschreitung von Zwischenterminen muss durch Umstellung bzw. Verstärkung des Arbeitseinsatzes so ausgeglichen werden, dass der Endtermin der Fertigstellung eingehalten wird. Sofern der Auftraggeber Änderungen an der Leistung wünscht, wird sie der Auftragnehmer vornehmen, ohne dass hierdurch eine Verzögerung entstehen darf. Sollte eine Terminverschiebung aus nachträglichen Änderungen unvermeidbar sein, so ist diese nach Kenntnisnahme der Änderungswünsche unverzüglich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Mehrarbeit, sofern diese zur Einhaltung der Vertragstermine erforderlich sind, kann der Auftraggeber anordnen. Die hierdurch anfallenden Mehrkosten trägt der Auftragnehmer. Für die Arbeitszeiten hat der Auftragnehmer die behördlichen Genehmigungen einzuholen. Die bei der Durchführung von größeren Baumaßnahmen üblichen Änderungen sowie Behinderungen durch andere Auftragnehmer/Gewerke berechtigen nicht zu Terminänderungen. Behinderungen im Sinne der VOB/B § 6. Nr. 2 - auch der Objektüberwachung des Auftraggebers bekannte Behinderungen - müssen binnen 24 Stunden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden. Änderungen des Terminplans sind nur aufgrund einvernehmlicher Vereinbarungen zulässig. Die Änderungen von vertraglich festgeschriebenen Eckdaten bedürfen der Schriftform.

10.9 Sonstiges
Vom AN erstellte Protokolle sind nur dann bindend, wenn sie vom AG gegengezeichnet und/oder schriftlich bestätigt werden.

ENDE DER WEITEREN BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN